

RS UVS Burgenland 2006/04/20 166/10/06024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2006

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin übermittelte dem Bundesasylamt am 19.04.2006 (18:20 Uhr) per Telefax einen Antrag auf Fortsetzung des Asylverfahrens, welches auf Grund des Antrages vom 20.12.2005 eingeleitet war. Dies änderte an der Rechtsposition der Beschwerdeführerin nichts, weil dieser Asylantrag gemäß § 24 Abs 2 und § 31 Abs 1 AsylG 1997 gegenstandslos wurde, das Asylverfahren mit der Gegenstandslosigkeit des Antrages beendet war und eine Fortsetzung eines auf solche Art beendeten Asylverfahrens gesetzlich nicht vorgesehen ist und nicht in Betracht kommt.

Schlagworte

Schubhaft, Asylantrag, Antrag auf Fortsetzung eines Asylverfahrens nach Gegenstandslosigkeit eines Asylantrages

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at